



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

34/SN-181/ME  
von 3

GZ 141.160/69-I/11/92

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Mit GESETZENTWURF
67 -GE/19 PZ
Datum: 22. SEP. 1992 /
Verdikt 20. 9. 92 dkl

*St. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GLOCK 4322

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz;  
Begutachtung GZ 12.690/5-III/2/92

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich die Frauenministerin die Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstellten und mit Note vom 3. Juni 1992 Zl. 12.690/5-III/2/92 zur Begutachtung versendeten Entwürfen für Novellen zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

28. August 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Winkler*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.160/69-I/11/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

**Dringend**

Sachbearbeiter  
**GLOCK**

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz;  
Begutachtung GZ 12.690/5-III/2/92

Die Frauenministerin nimmt zur vorgelegten SchOG-Novelle wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Es wird begrüßt, daß der Entwurf die Übernahme der ganztägigen Schulform in das Regelschulwesen beabsichtigt, da diese vor allem für berufstätige Frauen wesentliche Erleichterungen mit sich bringen wird und auch einem allgemeinen Bedarf entspricht.

Darüberhinaus ist die Förderung nach ganztägigen Schulformen ein wichtiger Bestandteil des Gleichbehandlungspaketes.

Auch die Bemühung, durch § 2a eine sprachliche Gleichbehandlung im Sinne des Punktes 10 der legislativen Richtlinien herbeizuführen, wird grundsätzlich positiv gesehen. Um dem Gedanken der sprachlichen Gleichbehandlung verstärkt Geltung zu verschaffen, wäre allerdings eine an § 6 Abs.3 des Ausschreibungsgesetzes angelehnte Formulierung erforderlich.

Zu § 8e:

Diese Bestimmungen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen, stellen

- 2 -

allerdings eine Schlechterstellung für Personen dar, die den Vorbereitungslehrgang nicht in der vorgesehenen Frist absolvieren konnten, und sich nun autodidaktisch auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten müssen. Dies soll nach Auskunft von Expertinnen insbesondere Absolventinnen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen betreffen. Der Vorbereitungslehrgang gemäß § 131 des SchOG sollte daher für einen gewissen Zeitraum auslaufend für diese Lehrerinnengruppe weitergeführt werden, zumal es sich nur um einen kleinen Kreis von Interessentinnen handelt.

Darüberhinaus werden Absolvent/inn/en mit Lehramtsprüfung einer Religionspädagogischen Akademie nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung u.a. auch zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie berechtigt, Absolventinnen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit Lehramtsprüfung sowie andere Absolventinnen hingegen nicht. Aus Gleichheitsgründen sollte diese Regelung daher überdacht werden.

Zu den §§ 10 Abs.2 und 3, 16 Abs.1 und 39 Abs.1:

Diese Bestimmungen des Entwurfes sind abzulehnen.

Anstelle der in Aussicht genommenen neuen Gegenstände "Technisches Werken und Textiles Werken" wäre die bisherige "Werkerziehung" sowohl für Volks-, Haupt-, als auch Allgemeinbildende höhere Schule beizubehalten, und der Klammerausdruck des ursprünglichen Textes "(für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)" zu streichen. Nur dadurch wäre eine koedukative Erziehung gewährleistet, da verpflichtend technisches und textiles Werken für Knaben und Mädchen unterrichtet werden müßte.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

28. August 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: